

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Birk (GRÜNE)**

vom 19. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2012) und **Antwort**

Neue Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen und die Folgen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Liegt dem Senat eine schriftliche Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung vor, dass sie die neuen Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) insbesondere bezüglich der arbeitnehmerähnlichen Lehrkräfte an Musikschulen akzeptiert und damit die Anforderungen aus ihrem Schreiben an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf vom März 2011 als erfüllt ansieht? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut des Schreibens der Deutschen Rentenversicherung?

Zu 1.: Die Deutsche Rentenversicherung hat mit Schreiben vom 22.12.2011 erklärt, dass mit Inkraftsetzen der neuen Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen und bei Verwendung des gemeinsam mit den Bezirken entwickelten Muster-Honorarvertrages, der den Ausführungsvorschriften als Empfehlung beiliegt, die "Auflagen" aus dem Betriebsprüfungsbescheid vom 10.03.2011 erfüllt sind und nicht beabsichtigt ist, aufgrund dieses Bescheides Nachforderungen zu erheben. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass die „nunmehr vorliegende Ausgestaltung der Ausführungsvorschriften und des Muster-Honorarvertrages für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer an den bezirklichen Musikschulen des Landes Berlin keine Aspekte enthalten, die einer Beurteilung dieses Personenkreises als selbständig Tätige entgegenstehen“.

Im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens über die Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen wurden die Honorarregelungen durch die Senatsverwaltung für Finanzen arbeits- und sozialrechtlich geprüft. In einem Gespräch mit dem Leiter der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung wurde die Rechtslage unter Beteiligung der zuständigen Referatsleitungen der Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie der Senatsverwaltung für Finanzen erörtert und seitens der Deutschen Rentenversicherung die bereits schriftlich mitgeteilten Aussagen zum versicherungsrechtlichen Status bekräftigt.

Das Gesprächsergebnis wurde nochmals mit Schreiben der Deutschen Rentenversicherung vom 02.03.2012 bestätigt. Es wurde mitgeteilt, dass „die Ausführungsvorschriften und der Muster-Honorarvertrag trotz der vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen weiterhin keine Aspekte enthalten, die einer Beurteilung der Musikschullehrer als selbstständig Tätige entgegenstehen“. Eine abweichende Wertung der vertraglichen Grundlagen könne sich allerdings „sachlogisch dann ergeben, wenn Musikschulen der empfohlenen Benutzung des Muster-Honorarvertrages nicht folgen und gegebenenfalls abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen.“

Auf entsprechende Anfrage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur sozialversicherungsrechtlichen Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung zum Abschnitt 6 bis 6.6 (Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen) des von einer überbezirklichen Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Leitfadens, wurde mit Schreiben vom 06. 08.2012 bestätigt, dass die „Ausführungen der vorliegenden Abschnitte 6 bis 6.6 des Leitfadens aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keinen Bedenken begegnen.“ Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung „enthält der Leitfaden zu denjenigen Kooperationsvarianten, bei denen eine Eingliederung der freiberuflichen Musikschullehrkraft in den Schulbetrieb denkbar ist bzw. die allein mit einer Eingliederung der freiberuflichen Musikschullehrkraft in den Schulbetrieb realisierbar sind, entsprechende Hinweise auf die erforderliche Statusklärung im Einzelfall (Abschnitt 6.5.) bzw. die sozialversicherungsrechtliche Qualifizierung der Zusammenarbeit (Abschnitt 6.6.)“.

2. Wie geht der Senat mit der Unsicherheit der Bezirke und der Honorarkräfte um, die in den neuen Ausführungsvorschriften keine Rechtssicherheit zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit sehen?

Zu 2.: Der Senat hat im Beteiligungsverfahren zu den Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen sehr ausführlich zu den von den Bezirken geäußerten

rechtlichen Bedenken gegen die Ausführungsvorschriften Stellung genommen und dargelegt, dass er keinen Anlass zu der Vermutung sieht, dass der mit der vorliegenden Honorarregelung getroffene Gestaltungsrahmen in überwiegendem Maße Indizien für eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung oder für ein Arbeitsverhältnis schafft.

Die Bezirke können sich zur eigenen Absicherung auf diese, vom Senat in Abstimmung mit den sozialversicherungsrechtlichen Experten der Deutschen Rentenversicherung erarbeitete Rechtsauffassung beziehen. Sie können aber nicht verpflichtet werden, sich dieser Auffassung anzuschließen.

3. Bis wann sollen die Bezirke neue Verträge auf Basis der neuen Ausführungsvorschriften abgeschlossen haben?

Zu 3.: Die Bezirke haben die zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Ausführungsvorschriften sobald wie möglich umzusetzen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft erwartet, dass die Anpassung der Vertragsverhältnisse zum 01.04.2013 erfolgt.

4. Was passiert, wenn Bezirke oder Honorarkräfte sich weigern, Honorarverträge im Sinne der neuen Ausführungsvorschriften abzuschließen?

Zu 4.: Bei Verwendung des gemeinsam mit den Bezirken erarbeiteten und von der Deutschen Rentenversicherung sozialversicherungsrechtlich für unbedenklich eingestuftes Vertragsmusters und entsprechender Gestaltung der Vertragsverhältnisse können die Bezirke und Lehrkräfte für die Vergangenheit und die Zukunft davon ausgehen, dass keine Nachversicherungspflichten entstehen. Ohne entsprechende Umstellung der Verträge verbleibt es bei der bestehenden Rechtsunsicherheit.

5. Welche Folgen haben unterschiedliche Honorarverträge nach alter und neuer Ausführungsvorschrift an einer Musikschule z. B. für Absageregulungen der SchülerInnen? Wie werden die SchülerInnen und Eltern über diese Situation informiert?

Zu 5.: Die Folge, die die Absage eines Unterrichtstermins für die Schülerin oder den Schüler hat, richtet sich wie bisher nach dem Schülervertrag. Da sich der Schülervertrag nicht ändert, ist eine besondere Information nicht erforderlich.

6. Welchen bürokratischen Mehraufwand sieht der Senat für die Honorarkräfte und die Verwaltungen der Musikschulen, wenn zukünftig alle Einzelleistungen der Honorarkräfte extra ausgewiesen und abgerechnet werden müssen und alle neu erforderlichen Nachweise für die Erlangung eines Ausgleichshonorars für ausgefallene Stunden erbracht und geprüft werden müssen? Sieht der

Senat die Notwendigkeit, dass dieser Mehraufwand für die Verwaltung personell ausgeglichen werden muss?

Zu 6.: Ob und in welchem Umfang Mehraufwand für die Verwaltung der Musikschulen bei den Bezirken entsteht, ist gegenwärtig nicht absehbar. Die Entscheidung, ob und wie möglicher Mehraufwand personell auszugleichen sein würde, obliegt den Bezirken.

Mit der geplanten Einführung eines neuen IT-Fachverfahrens für die Musikschulen im Jahr 2013 werden die Prozesse der Beauftragung und Abrechnung umfassende IT-Unterstützung erfahren. Es ist vorgesehen, den Honorarkräften Standardformulare zur periodischen Leistungserfassung und Abrechnung zur Verfügung zu stellen, die die Belegführung für die Honorarkräfte und die Verarbeitung in der Musikschulverwaltung erleichtern sollen.

7. Wie soll eine Musikschule ein gemeinsames Leitbild und pädagogische Konzepte verfolgen und die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen bewerkstelligen, wenn über 90 Prozent der MusikschullehrerInnen auf Honorarbasis arbeiten und damit z. B. nur auf freiwilliger Basis in Fachkonferenzen und feste Stundenpläne eingebunden werden können und nicht weisungsgebunden sind?

Zu 7.: Die Wahrnehmung der in § 124 Schulgesetz formulierten Aufgaben durch die Musikschulen setzt eine Grundausrüstung mit festangestellten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern voraus, die im pädagogisch-planenden Bereich Funktionen übernehmen. Die Personalbemessung für die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt in bezirklicher Verantwortung.

Mit freiberuflichen Lehrkräften kann die Entwicklung pädagogischer Konzepte für Kooperationen, die Teilnahme an Fachkonferenzen oder die Durchführung des Unterrichtsangebots zu einem bestimmten Termin durch entsprechende Aufträge vereinbart werden. Mit Abschluss der Vereinbarung verpflichtet sich die freiberufliche Lehrkraft vertraglich, die vereinbarten Leistungen auch zu erbringen.

Berlin, den 11. November 2012

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2012)